

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Martin Trefzer (AfD)

vom 11. Juli 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Juli 2024)

zum Thema:

Tierversuche in der Forschung: Tierschutzverbandsklagerecht

und **Antwort** vom 25. Juli 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Juli 2024)

Herrn Abgeordneten Martin Trefzer (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19694
vom 11. Juli 2024
über Tierversuche in der Forschung: Tierschutzverbandsklagerecht

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Anträge von Organisationen auf Anerkennung zur Nutzung des Verbandsklagerechts wurden in Berlin abgelehnt?

Zu 1.: Es wurde bislang kein Antrag auf Anerkennung als verbandsklageberechtigte Tierschutzorganisation nach § 2 des Gesetzes über Mitwirkungs- und Klagerechte von anerkannten Tierschutzorganisationen im Land Berlin vom 31. August 2020 (Berliner Tierschutzverbandsklagegesetz – BlnTSVKG) abgelehnt.

2. Welche Erfahrungen wurden mit dem Tierschutzverbandsklagerecht in der Praxis gemacht? In welcher Form gab es eine Evaluation?

Zu 2.: Eine erste Evaluation der Erfahrungen mit dem Tierschutzverbandsklagerecht in der Praxis wurde durch die zuständige Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz im Jahr 2022 durchgeführt, erwies sich aber aufgrund der geringen Datenlage als nur beschränkt aussagekräftig. Derzeit findet deshalb eine zweite Evaluation über den gesamten Zeitraum ab 2020 statt.

3. Welche Erfahrungen wurden mit dem Tierschutzverbandsklagerecht in anderen Bundesländern gemacht?

Zu 3.: Ein aussagekräftiger Bericht über Erfahrungen in anderen Bundesländern ist nicht möglich.

4. Hat eine Tierschutzorganisation zu einem Verfahren Stellung genommen, sind ihr die Verwaltungsakte von der Behörde zur Kenntnis zu geben. Wurden Einwendungen der Stellungnahme nicht berücksichtigt, in deren Folge die von der Behörde bestimmten Maßnahmen oder deren Unterlassen gegen tierschutzrelevante Vorschriften verstoßen, kann die Tierschutzorganisation Rechtsbehelfe gegen eine erfolgte oder unterlassene Maßnahme der Behörde einlegen. Sie kann Widerspruch einlegen und Anfechtungsklage erheben. Im Falle der Genehmigung von Tierversuchen, bei denen die anerkannte Tierschutzorganisation nicht bereits vor Abschluss des Genehmigungsverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten, sondern erst nach Erteilung einer Genehmigung zur Durchführung eines Tierversuches nach § 8 Abs. 1 Tierschutzgesetz, besteht die Möglichkeit, dass die Tierschutzorganisation prüfen kann, ob Voraussetzungen für eine Feststellungsklage bestehen und hat dann die Möglichkeit, Klage beim Verwaltungsgericht Berlin zu erheben. Quelle:

<https://www.berlin.de/sen/verbraucherschutz/aufgaben/tierschutz/tierschutzverbandsklagegesetz/artikel.1032601.php>

Wie viele Widersprüche und Klagen (Anfechtungsklagen und Feststellungsklagen) wurden auf Grundlage des Tierschutzverbandsklagegesetzes in Berlin eingereicht? (Bitte jeweils die Tierschutzorganisation und das Jahr benennen)

Zu 4.: Im Jahr 2022 wurde eine Feststellungsklage zur Genehmigung eines Tierversuchsantrags nach § 8 Abs. 1 Tierschutzgesetz (TierSchG) von der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht e. V. eingereicht.

Im Jahr 2023 wurden zwei Feststellungsklagen zur Genehmigung eines Tierversuchsantrags nach § 8 Abs. 1 TierSchG von Ärzte gegen Tierversuche e. V. eingereicht.

5. Wie viele dieser Widersprüche und Klagen wurden zurückgezogen? (Bitte jeweils die Tierschutzorganisation und das Jahr benennen)

Zu 5.: Die Feststellungsklage aus dem Jahr 2022 wurde in 2023 von der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht e. V. zurückgezogen.

6. Erweist sich im Zuge der gerichtlichen Überprüfung der Verwaltungsakt der Behörde als rechtswidrig, wird dieser durch das Gericht aufgehoben. Wie viele dieser Klagen waren erfolgreich? (Bitte jeweils die Tierschutzorganisation benennen)

Zu 6.: Bisher liegt zu den beiden noch anhängigen Feststellungsklagen keine gerichtliche Entscheidung vor.

7. Wie viele dieser Klagen wurden abgewiesen? (Bitte jeweils die Tierschutzorganisation benennen)

Zu 7.: Dem Senat liegen keine Informationen zu abgewiesenen Klagen vom Gericht vor.

8. Wie viele dieser Klagen sind noch anhängig und was ist Gegenstand der Klage? (Bitte jeweils die Tierschutzorganisation benennen)

Zu 8.: Die beiden Feststellungsklagen aus dem Jahr 2023 von Ärzte gegen Tierversuche e.V. sind noch anhängig. Sie richten sich jeweils gegen die Genehmigung eines Tierversuchsvorhabens nach § 8 Abs. 1 TierSchG und zweifeln die Rechtmäßigkeit der Erteilung an.

Berlin, den 25. Juli 2024

In Vertretung
Esther Uleer
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz